

**Gesetz vom, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird
(Landtagswahlordnungsnovelle 2012)**

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 21 lautet:

„§ 21

Ausschluss vom Wahlrecht

(1) Wer durch ein inländisches Gericht wegen einer

1. nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2011, strafbaren Handlung,
2. strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB,
3. strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1992,
4. in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung, einem Volksbegehren oder einer Europäischen Bürgerinitiative begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2011) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht zum Landtag ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit der Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraumes (§ 25 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.“

2. § 22 lautet:

„§ 22

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht (§ 21) oder von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind (§ 22a) und in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren Wohnsitz (§ 24) haben.“

3. Nach dem § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Ausschluss von der Wählbarkeit

(1) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluss endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Wählbarkeit tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.“

4. In § 25 Abs. 1 wird die Ordnungszahl „21.“ durch die Ordnungszahl „14.“ ersetzt.
5. In § 27 Abs. 1 wird nach dem Wort „mündlich“ die Wortfolge „durch persönliches Erscheinen“ eingefügt.
6. In § 28 Abs. 1 wird das Zitat „BGBI. I. Nr. 10/2004“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 100/2011“ ersetzt.
7. In § 29 Abs. 3 wird das Wort „vier“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
8. In § 34 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „mündlich“ die Wortfolge „durch persönliches Erscheinen“ eingefügt; nach § 34 Abs. 1 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:
„Die mündliche Antragstellung ist in einem Aktenvermerk zu dokumentieren.“
9. In § 34 Abs. 2 entfallen die Sätze 2 und 3; folgender neuer Satz 2 wird angefügt:
„Die Wahlkarte hat die Daten des Wählers entsprechend Anlage 2 zu enthalten.“
10. § 34 Abs. 3 erster Satz lautet:
„Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so ist neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein Wahlkuvert auszufolgen.“
11. Nach § 34 Abs. 3 zweiter Satz werden folgende Sätze eingefügt:
„Gleichzeitig ist dem Antragsteller ein Überkuvert für die Rücksendung der Wahlkarte auszufolgen. Die Größe des Überkuverts ist so zu wählen, dass die Wahlkarte ungefaltet eingelegt werden kann. Das Überkuvert hat die in der Anlage 6 ersichtlichen Aufdrucke zu enthalten.“
12. Nach dem § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Ausfölgung oder Übermittlung der Wahlkarten

(1) Wahlkarten können vom Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person persönlich abgeholt werden. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf ihren Namen lautende Vollmacht auszuweisen. Im Fall der persönlichen Übernahme der Wahlkarte hat der Übernehmer eine Übernahmebestätigung zu unterfertigen. Ist er dazu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk anzufertigen. Eine vorgelegte Vollmacht ist in Kopie der Übernahmebestätigung oder dem Aktenvermerk anzuschließen. Der Antragsteller ist über die persönliche Ausfölgung der Wahlkarte schriftlich zu verständigen. Die Verständigung hat zu beinhalten, wann und an wen die Wahlkarte ausgefölgte wurde; sie ist auf dem Postweg zu eigenen Händen zuzustellen.

(2) Wird die Wahlkarte nicht persönlich ausgefölgte, so ist sie durch Boten oder auf dem Postweg zu eigenen Händen zuzustellen. Als Boten dürfen ausschließlich Bedienstete der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes eingesetzt werden. Im Fall der Übermittlung der Wahlkarte durch Boten hat der Wahlberechtigte eine Übernahmebestätigung zu unterfertigen. Ist er dazu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk anzufertigen. Bei Pflöglingen in Heil- und Pflgeanstalten ist die Wahlkarte bzw. das Poststück, mit dem die Wahlkarte übermittelt wird, mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen.

(3) Aktenvermerke, Übernahmebestätigungen, Kopien von Vollmachten und Zustellnachweise gemäß den §§ 34 Abs. 1 und 34a Abs. 1 und 2 sind von der Gemeinde bis zur Unanfechtbarkeit der Wahlen unter Verschluss zu verwahren.“

13. In § 35 Abs. 4 wird nach dem Wort „Familiennamē“ die Wortfolge „oder Nachnamē“ eingefügt.
14. In § 35 Abs. 6 Z 2 wird nach dem Wort „Familiē“ die Wortfolge „oder Nachnamens“ eingefügt.
15. In § 35 Abs. 6 Z 3 wird nach dem Wort „Familiē“ die Wortfolge „oder Nachnamē“ eingefügt.
16. In § 43 entfällt Abs. 3.
17. § 53 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Zur Stimmabgabe sind nur solche Wahlkartenwähler zugelassen, denen eine Wahlkarte von einer Gemeinde jenes Wahlkreises ausgestellt wurde, in dem auch der Wahlort liegt, wovon sich der Wahlleiter zu überzeugen hat. Der Wahlkartenwähler hat neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 51 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus denen sich seine

Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Der Wahlleiter oder das vom Wahlleiter bestimmte Mitglied der Wahlbehörde hat die vom Wahlkartenwähler zu übergebende Wahlkarte (§ 34 Abs. 3) zu öffnen, den darin befindlichen Stimmzettel und das Wahlkuvert zu entnehmen und dem Wahlkartenwähler auszufolgen. Der Wahlkartenwähler ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass zur Stimmabgabe der bereits bei der Ausstellung der Wahlkarte ausgefolgte amtliche Stimmzettel zu verwenden ist. Hat ein Wahlkartenwähler diesen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm ein amtlicher weiterer Stimmzettel auszufolgen.

(2) Der Wähler begibt sich hierauf in die Wahlzelle, füllt dort den amtlichen Stimmzettel aus und legt ihn in das Kuvert. Sodann hat er aus der Wahlzelle zu treten und das Wahlkuvert dem Wahlleiter oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Wahlbehörde zu übergeben, der es ungeöffnet in die Wahlurne zu geben hat. Mit Zustimmung und unter Aufsicht des Wahlleiters kann der Wähler das Wahlkuvert auch selbst in die Wahlurne geben.“

18. In § 53 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

19. § 54b lautet:

„§ 54b

Ausübung des Wahlrechts durch Wahlkartenwähler im Weg der Briefwahl

(1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wahlberechtigten, denen entsprechend den §§ 33 und 34 Wahlkarten ausgestellt wurden, auch im Weg der Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeinde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Hierzu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen und dieses unverschlossen in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die zuständige Gemeindewahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag um 14 Uhr einlangt. Die Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung hat die Daten des Wählers entsprechend Anlage 2 zu enthalten. Bei der Übermittlung an die Gemeindewahlbehörde kann der Wähler das mit der Wahlkarte ausgefolgte Überkuvert (§ 34 Abs. 3 dritter Satz) verwenden. Die Kosten für eine Übermittlung der Wahlkarte an die zuständige Gemeindewahlbehörde im Postweg hat bei Verwendung des Überkuverts (§ 34 Abs. 3 dritter Satz) das Land zu tragen.

(3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die Wahlkarte nicht spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bis 14 Uhr bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde eingelangt ist,
2. die Prüfung auf Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
3. die Wahlkarte unverschlossen ist,
4. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
5. die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
6. die Wahlkarte zwei oder mehrere Wahlkuverts enthält oder
7. das Wahlkuvert zugeklebt ist.

(4) Der Bürgermeister hat gegebenenfalls das Überkuvert zu öffnen und die Wahlkarte zu entnehmen, die eingelangten Wahlkarten mit dem Datum des Einlangens, am zweiten Tag vor der Wahl auch mit der Uhrzeit, gesondert für jeden Wahlsprengel mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und amtlich unter Verschluss zu verwahren. Über die eingelangten Wahlkarten ist für jeden Wahlsprengel ein Verzeichnis zu führen, in dem vermerkt wird, ob die Wahlkarte im Wege der Post, persönlich oder auf andere Weise eingelangt ist. Die bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 14 Uhr, eingelangten Wahlkarten sind am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung ungeöffnet gemeinsam mit dem Verzeichnis der Sprengelwahlbehörde, bei Gemeinden ohne Wahlsprengel der Gemeindewahlbehörde, zu übergeben. Die Übermittlung von mehreren Wahlkarten in einem Überkuvert ist zulässig. Überkuverts, die keine oder etwas anderes als eine Wahlkarte enthalten, sind samt allfälligem Inhalt von der Gemeinde bis zur Unanfechtbarkeit der Wahlen unter Verschluss zu verwahren.“

20. In § 56 Abs. 1 Z 4 und 5 wird nach dem Wort „Familien-“ jeweils die Wortfolge „oder Nachnamen“ eingefügt.

21. In § 56 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Zur Stimmabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(6) Die Kosten der Herstellung der amtlichen Stimmzettel und der Musterstimmzettel (§ 59) sind vom Land zu tragen.“

22. Die §§ 57 und 58 sowie 63 und 64 entfallen.

23. § 65 lautet:

„§ 65

Stimmzettelpflicht, Stimmenzählung

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach Abschluss der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in dem nur die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Nach Schließung des Wahllokales nach Abs. 1 hat die Wahlbehörde zunächst die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

(3) Die Sprengelwahlbehörde, in Gemeinden ohne Wahlsprengel die Gemeindewahlbehörde, hat die Anzahl der vom Bürgermeister gemäß § 54b Abs. 4 übernommenen Wahlkarten zu überprüfen und die Anzahl in der Niederschrift festzuhalten. Anschließend prüft sie, ob bei den übernommenen Wahlkarten ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 54b Abs. 3 Z 1 bis 4 vorliegt. Danach öffnet der Wahlleiter jene Wahlkarten, bei denen kein Nichtigkeitsgrund gemäß § 54b Abs. 3 Z 1 bis 4 vorliegt und entnimmt den Inhalt. Sodann prüft die Sprengelwahlbehörde, in Gemeinden ohne Wahlsprengel die Gemeindewahlbehörde, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 54b Abs. 3 Z 5 bis 7 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Sie sind samt allfälligem Inhalt dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Danach werden aus den einzubeziehenden Wahlkarten die darin enthaltenen Wahlkuverts vom Wahlleiter entnommen, von diesem in die Wahlurne gelegt und von der Wahlbehörde in ihre eigenen Feststellungen gemäß Abs. 4 ununterscheidbar einbezogen.

(4) Die Wahlbehörde hat sodann - ausgenommen im Fall des Abs. 9 - die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und festzustellen:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts,
2. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler,
3. die Zahl der von Wahlkartenwählern einbezogenen Wahlkuverts,
4. den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts (Z 1) mit der Summe der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler (Z 2) und der von Wahlkartenwählern einbezogenen Wahlkuverts (Z 3) nicht übereinstimmt.

(5) Die Wahlbehörde öffnet hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:

1. die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(6) Nach Feststellung der Parteisummen hat die Wahlbehörde auf Grund der gültigen Stimmzettel die Zahl der gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für jeden Wahlwerber auf den Landeslisten und die von jedem Wahlwerber auf den Wahlkreislisten erreichten Vorzugsstimmen und Wahlpunkte zu ermitteln. In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, kann die Gemeindewahlbehörde beschließen, dass die Ermittlung der Wahlpunkte ausschließlich durch die Gemeindewahlbehörde erfolgen soll. Die Zahl der Wahlpunkte ist durch Zusammenzählen der Listensummen und der Vorzugspunkte zu ermitteln.

Hiebei ist wie folgt vorzugehen:

1. Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle angeführte Wahlwerber erhält je Stimmzettel doppelt so viele Listenpunkte, wie Mandate im betreffenden Wahlkreis zu vergeben sind. Der auf dem Stimmzettel an zweiter Stelle angeführte Wahlwerber erhält einen Punkt weniger, der an dritter Stelle angeführte erhält zwei Punkte weniger und so fort.
2. Für jede Vorzugsstimme erhält der Wahlwerber 20 Vorzugspunkte.

(7) Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist gültig, wenn die Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 vorliegen. Werden im Falle des § 61 Abs. 6 Z 2 auf den gültigen Stimmzetteln die Vorzugsstimmen auf der Landesliste sowie der Wahlkreisliste unterschiedlich gegeben, ist die Vergabe der Vorzugsstimmen ungültig.

(8) Die nach den Absätzen 4, 5 und 6 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 66) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde, in den übrigen Gemeinden der Kreiswahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telefonisch, bekanntzugeben. Die Kreiswahlbehörden können anordnen, dass die Übermittlung dieser Ergebnisse an sie unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörden zu erfolgen hat.

(9) Die Sonderwahlbehörde hat der gemäß § 42 Abs. 3 tätig werdenden Wahlbehörde die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts von Wahlkartenwählern gemäß § 33 Abs. 2 aus dem Wahlkreis zu übergeben; die Wahlbehörde hat die Stimmzettel aus diesen Wahlkuverts ununterscheidbar in die Feststellung ihres Wahlergebnisses einzubeziehen. Die Sonderwahlbehörde hat eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 66 Abs. 1 sowie 2 Z 1 bis 8 abzufassen. Der Niederschrift sind die Unterlagen gemäß § 66 Abs. 3 Z 2, 4 und 7 anzuschließen. § 66 Abs. 4 bis 6 ist anzuwenden.“

24. In § 66 Abs. 2 Z 6 entfällt die Wortfolge „unter besonderer Hervorhebung der Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen“; in Z 9 entfällt die Zahl „3“.

25. In § 66 Abs. 3 entfällt die Z 8, die bisherige Z 9 erhält die Ziffernbezeichnung „8“.

26. In § 67 Abs. 1 wird nach dem Wort „zusammenrechnen“ die Wortfolge „sowie, sofern sie einen Beschluss nach § 65 Abs. 6 zweiter Satz gefasst hat, die Wahlpunkte zu ermitteln“ eingefügt.

27. § 70 entfällt.

28. In § 71 Abs. 1 entfallen nach dem Wort „hat“ das Wort „hierauf“ sowie der zweite Satz.

29 Die §§ 71a, 72 und 73a entfallen.

30. In § 81 Abs. 2 Z 2 wird nach dem Wort „Familien-“ die Wortfolge „oder Nachnamens“ und in Z 3 nach dem Wort „Familien-“ die Wortfolge „oder Nachname“ eingefügt.

31. Der bisherige Text des § 96 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 21, 22, 22a, 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 3, § 34 Abs. 1 bis 3, §§ 34a, 35 Abs. 4 und 6, § 53 Abs. 1 und 2, §§ 54b, 56 Abs. 1, 5 und 6, §§ 65, 66 Abs. 2 und 3, § 71 Abs. 1 und § 81 Abs. 2 sowie die Anlagen 1, 2, 3 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. XX/XXXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten § 43 Abs. 3, § 53 Abs. 3 letzter Satz, die §§ 57, 58, 63, 64 66 Abs. 3 Z 8 sowie die §§ 70, 71a, 72 und 73a außer Kraft“

Verschließen Sie die Wahlkarte nach der Stimmabgabe.
(Bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden.)

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprenkel	
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse/Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familien- oder Nachname		Geburtsjahr:
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Landtagswahl am XX.XX.XXXX

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe	Unterschrift 
Datum der Stimmabgabe (TT.MM.JJJJ)	

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (inklusive eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

Die Wahlkarte muss am XX.XX.XXXX, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.

Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.

Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.

2. Vor einer Wahlbehörde am Wahltag:

- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag in jedem Wahllokal innerhalb Ihres Wahlkreises Ihre Stimme abgeben.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie am Wahltag mit dieser Wahlkarte auch vor der Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihres Wahlkreises Ihre Stimme abgeben, wenn Sie dies beantragt haben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

**WAHLKARTE
FÜR DIE LANDTAGSWAHL**

Gemeindewahlbehörde

Polit. Bezirk:
Gemeinde:

Fortl. Nr.

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Die/Der Gefertigte, geb. am
(Vor- und Familien- oder Nachname)

wohnhaft in
unterstützt hiermit den von der

.....
(Name der wahlwerbenden Partei)

im Wahlkreis..... eingebrachten Wahlvorschlag.

Raum für allfällige gerichtliche oder notarielle
Beglaubigung der obigen Unterschrift

.....
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe von
Vor- und Familien- oder Nachnamen)

Bestätigung der Gemeindebehörde

Die Gemeinde, polit. Bezirk:
(Name der Gemeinde)

bestätigt hiermit, dass die/der Obgenannte am in der Landes-Wählerevidenz (Sprengel Nr.)
(Stichtag)

eingetragen und wahlberechtigt ist.

Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung wurde vor der Gemeindebehörde geleistet *) /
war gerichtlich*) / notariell beglaubigt*).

....., am Gemeindesiegel
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen



**ÜBERKUVERT
WAHLKARTE
FÜR DIE LANDTAGSWAHL**

Postentgelt beim Empfänger einheben



Reply Paid
Antwortsendung
Austria/Österreich

Gemeindewahlbehörde

Gemeinde XXXXX

AUSTRIA

Vorblatt

Problem:

1. Der Bundesgesetzgeber hat die Wahlausschließungsgründe für das aktive und passive Wahlrecht aufgrund des Erkenntnisses des EGMR „Frodl gegen Österreich“ neu geregelt.
2. Die geltende Rechtslage sieht keine eindeutigen Regelungen betreffend die Ausfolgung oder Übermittlung von Wahlkarten vor, was zu Rechtsunsicherheit führt.
3. Durch das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz wurde die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft durch gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht. Durch die damit in Zusammenhang stehende Änderung des Namensänderungsgesetzes haben diese Personen die Möglichkeit einen gemeinsamen Nachnamen zu führen. Die LTWO 1995 kennt den Begriff des Nachnamens nicht.
4. Die geltende Rechtslage sieht vor, dass Briefwahlkarten erst am dritten Tag nach dem Wahltag bei der Kreiswahlbehörde einlangen müssen und die Briefwahlstimmen von dieser auszuwerten sind.

Dies hat zur Folge, dass

- theoretisch eine Stimmabgabe nach Wahlschluss („taktisches Wählen“) möglich ist,
- am Wahltag nur ein Zwischenergebnis (Wahlergebnis ohne Briefwähler) vorliegt und
- kein möglichst genaues Gemeindeergebnis für die Landtagswahl ermittelt werden kann.

Ziel und Inhalt:

1. Anpassung der Wahlausschließungsgründe an bundesgesetzliche Vorgaben.
2. Festlegung klarer Regeln für die Ausfolgung und Übermittlung von Wahlkarten.
4. Implementierung des Begriffs „Nachname“ in der LTWO 1995.
5. Sicherstellung, dass „taktisches Wählen“ unmöglich ist und dass schon am Wahltag ein möglichst gemeindescharfes vorläufiges Endergebnis vorliegt.

Lösung:

Die Neufassung der §§ 21, 22, 22a, 34a, des § 53 Abs. 1 und 2, des § 54b, des § 56 Abs. 5 und 6, des § 65 und des § 96 Abs. 2 sowie der Anlagen 1, 2, 3 und 6, die Änderung des § 25 Abs. 1, des § 27 Abs. 1, des § 28 Abs. 1, des § 29 Abs. 3, des § 34 Abs. 1 bis 3, des § 35 Abs. 4 und 6, des § 56 Abs. 1, des § 57 Abs. 1 und 2, des § 66 Abs. 2 und 3, des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1 und des § 81 Abs. 2 Z 2 sowie der Entfall des § 43 Abs. 3, des § 53 Abs. 3 letzter Satz und der §§ 57, 58, 63, 64, des § 66 Abs. 3 Z 8 sowie der §§ 70, 71a und 72 der Landtagswahlordnung 1995.

Alternativen:

Hinsichtlich der Neufassung der §§ 21 bis 22a und der Anlagen 1 und 3 sowie der Änderung des § 35 Abs. 4 und 5, des § 56 Abs. 1 und des § 81 Abs. 2 Z 2 keine; hinsichtlich der anderen Bestimmungen, Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Kosten:

Durch die vorgesehene Auswertung der Briefwahlkarten auf Gemeindeebene ist auf Ebene der Bezirkshauptmannschaften mit einer Einsparung bei den Personalkosten zu rechnen.

Für die Gemeinden ergeben sich durch die nachweisliche Zusendung der Wahlkarten zu eigenen Händen zusätzliche Kosten für Porto und Kuverts, die aber nicht abgeschätzt werden können, da nicht absehbar ist, wie viele Wahlkarten persönlich ausgefolgt oder durch Boten übermittelt werden können.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

EU-Konformität:

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Hinweis:

Entsprechend der Richtlinie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juli 2004 betreffend die geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland wird angemerkt, dass eine entsprechende durchgehende Anpassung der Landtagswahlordnung 1995 im Vergleich mit den nunmehr beabsichtigten Änderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Die durchgehende Anpassung an den geschlechterneutralen Sprachgebrauch soll daher nach der Umsetzung der geschlechterneutralen Formulierung im Landes-Verfassungsgesetz bzw. in der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 erfolgen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Neuregelung der Wahlausschließungsgründe:

1.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Der Bundesgesetzgeber hat die Wahlausschließungsgründe aufgrund eines Erkenntnisses des EGMR hinsichtlich des aktiven Wahlrechts dahingehend abgeändert, dass ein Wahlausschließungsgrund im Wesentlichen grundsätzlich erst bei einer Verurteilung zu einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe wegen einer mit Vorsatz begangenen Tat vorliegt.

1.2. Geltende gesetzliche Regelung

Die geltende Fassung der Landtagswahlordnung 1995 sieht einen Wahlausschließungsgrund vom aktiven Wahlrecht bereits bei einer Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer mit Vorsatz begangenen Tat vor.

Eine Umsetzung der Vorgaben des Bundesgesetzgebers ist somit unumgänglich.

2. Ausföhlung oder Übermittlung der Wahlkarte:

Die derzeitige Rechtslage enthält keine konkreten Ausführungen, wie Wahlkarten zu versenden sind. Um Rechtssicherheit zu gewähren, ist daher eine Klarstellung erforderlich.

3. Rückeinlangen der Wahlkarte:

Das derzeitige System in der LTWO 1995 ermöglicht, dass theoretisch eine Stimmabgabe nach Wahlschluss („taktisches Wählen“) möglich ist, sieht vor, dass am Wahltag nur ein Zwischenergebnis (Wahlergebnis ohne Briefwähler) vorliegt und dass kein möglichst genaues Gemeindeergebnis für die Landtagswahl ermittelt werden kann.

Um eine möglichst weitgehende Homogenität der wahlrechtlichen Bestimmungen zumindest auf Landesebene sicherzustellen, soll die LTWO 1995 an die GemWO 1992 angepasst werden.

4. Einführung des Begriffs „Nachname“:

Durch die Änderung des Namensänderungsgesetzes steht es gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnern offen, einen gemeinsamen Nachnamen zu führen. Die LTWO 1995 kennt jedoch den Begriff „Nachname“ nicht. Bei der vom VfGH geforderten Wortinterpretation von Wahlgesetzen besteht daher die Gefahr, dass Personen, welche einen Nachnamen tragen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Begriff des Nachnamens ist daher zwingend in der LTWO 1995 zu implementieren.

B. Besonderer Teil

Zu den Z 1 bis 3 (§§ 21, 22 und 22a):

Die Wahlausschließungsgründe werden an die bundesgesetzlichen Vorgaben angepasst.

Zu Z 4 (§ 25 Abs. 1):

Der Termin für die Auflage der Wählerverzeichnisse wird um 7 Tage vorverlegt (siehe dazu auch die erläuternden Bemerkungen zu Z 7).

Zu den Z 5 und 8 (§§ 27 Abs. 1 und 34 Abs. 1):

Es wird klargestellt, dass der Wähler bei einem mündlichen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte persönlich vor der Gemeinde zu erscheinen hat und z.B. eine telefonische Antragstellung nicht möglich ist. Zudem wird klargestellt, dass auch eine mündliche Antragstellung entsprechend zu dokumentieren ist.

Zu Z 6 (§ 28 Abs. 1):

Der Verweis auf das AVG 1991 wird an die geltende Rechtslage angepasst.

Zu Z 7 (§ 29 Abs. 3):

Durch die Vorverlegung des Termins für die Auflage der Wählerverzeichnisse um 7 Tage ist es möglich, die Entscheidungsfrist der Berufungsbehörde im Einspruchsverfahren um 7 Tage zu verlängern. Dadurch soll es der Berufungsbehörde ermöglicht werden, zumindest ansatzweise ein Ermittlungsverfahren durchführen zu können.

Zu Z 9, 10 und 11 (§ 34 Abs. 2 und 3):

Das Wahlkartensystem und das Layout der Wahlkarte werden an die GemWO 1992 angepasst. Durch die Einführung eines Überkuverts bleibt die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen weiterhin gesichert.

Zu Z 12 (§ 34a):

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Missbrauch zu vermeiden, werden genaue Regelungen hinsichtlich der Ausfolgung und Übermittlung der Wahlkarten analog zur GemWO 1992 festgelegt.

Zu den Z 13, 14, 15, 20 und 30 sowie 32 und 34 (§ 35, § 56 Abs. 1, § 81 Abs. 2 sowie Anlage 1 und 3):

Der Begriff „Nachname“ wird aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben in die LTWO 1995 implementiert.

Zu Z 16 (§ 46 Abs. 3):

Zukünftig soll in jedem Wahllokal des Wahlkreises auch die Stimmabgabe mit Wahlkarte möglich sein. Der Abs. 3 des § 43 kann daher entfallen.

Zu Z 17 und 18 (§ 53):

Ziel des Gesetzes ist es, dass am Wahltag ein vorläufiges Endergebnis vorliegt. Eine Stimmabgabe außerhalb des Wahlkreises ist daher nicht mehr möglich. Der § 53 war daher entsprechend zu ändern.

Zu Z 19 (§ 54b):

Die Ausübung des Wahlrechts im Wege der Briefwahl wurde an die GemWO 1992 angeglichen. Durch diese Änderung ist sichergestellt, dass eine Stimmabgabe nach Wahlschluss („taktisches Wählen“) unmöglich ist. Zudem werden die Bestimmungen in der GemWO 1992 und in der LTWO 1995 harmonisiert.

Zu Z 21 (§ 56 Abs. 5 und 6):

Diese Bestimmungen waren bisher in § 58 („gemeinsame Bestimmungen“ für den amtlichen Stimmzettel und den leeren amtlichen Stimmzettel) geregelt. Da ein leerer amtlicher Stimmzettel entbehrlich ist, wurden diese Bestimmungen dem § 56, welcher das Aussehen des amtlichen Stimmzettels regelt, angefügt.

Zu Z 22 (§§ 57, 58, 63 und 64):

Diese Bestimmungen regeln das Aussehen und die Gültigkeit des leeren amtlichen Stimmzettels. Da ein solcher nicht mehr erforderlich ist, können diese Bestimmungen entfallen (siehe dazu auch die Anmerkung zu Z 21).

Zu Z 23 und 26 (§ 65 und § 67 Abs. 1):

Die Wahlkarten sollen künftig auf Gemeindeebene ausgezählt werden, um auch bei den Landtagswahlen ein möglichst genaues Gemeindeergebnis ermitteln zu können. Der § 65 war daher entsprechend anzupassen, wobei sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen der GemWO 1992 übernommen wurden.

Zu Z 24 und 25 (§ 66):

Da eine Stimmabgabe außerhalb des Wahlkreises nicht mehr möglich ist, war diese Bestimmung entsprechend anzupassen.

Zu Z 27 und 28 (§§ 70 und 71):

Diese Bestimmungen regelten den Umgang mit Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen. Da eine Stimmabgabe außerhalb des eigenen Wahlkreises nicht mehr vorgesehen ist, waren entsprechende Anpassungen erforderlich.

Zu Z 29 (§§ 71a, 72 und 73a):

Diese Bestimmungen regelten die Auszählung der Briefwahlstimmen sowie die Weiterleitung der Stimmen von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen durch die Kreiswahlbehörde. Da künftig eine Stimmabgabe außerhalb des eigenen Wahlkreises nicht mehr vorgesehen ist und die Stimmen der Briefwähler aus Gemeindeebene ausgezählt werden, sind diese Bestimmungen obsolet.

Zu Z 31 (§ 96 Abs. 2):

Die Bestimmungen über das in Kraft treten sind aufgrund der Novelle anzupassen.

Zu Z 33 (Anlage 2):

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen ist auch das Layout der Wahlkarte neu festzulegen.

Zu Z 35 (Anlage 6):

In Anlage 6 war ursprünglich das Aussehen des leeren amtlichen Stimmzettels definiert. Da dieser nicht mehr notwendig ist, wurde in Anlage 6 das Aussehen des Überkuverts festgelegt.